

1. Ablesung (§ 11 GasGVV)

1.1 Der Kunde liest bei Lieferbeginn und nach Ablauf des Abrechnungsjahres oder bei einem Lieferantenwechsel seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen den Stadtwerken unter Angabe des Ablesedatums schriftlich mit; einer gesonderten Aufforderung seitens der Stadtwerke bedarf es hierzu nicht.

1.2 Die Stadtwerke Kierspe sind berechtigt, anstatt der Ablesung durch den Kunden, die Ablesung durch eigene Mitarbeiter vorzunehmen oder Dritte mit der Ablesung zu beauftragen. Dies kann auch unterjährig erfolgen.

2. Abrechnung / Abschlagszahlungen (§§ 12,13 GasGVV)

2.1 Der Gasverbrauch wird in der Regel einmal jährlich abgelesen und abgerechnet.

2.2 In der Zwischenzeit sind ein- oder zweimonatliche Abschlagszahlungen nach Wahl des Kunden zu leisten. Andere Zeitabschnitte können von den Stadtwerken festgelegt werden. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung neu berechnet und mitgeteilt.

2.3 Das Abrechnungsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Die Abschlagszahlungen bleiben bis zur Jahresverbrauchsabrechnung unverändert. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verbrauchswerte bleibt den Stadtwerken eine Anpassung der Teilbeträge im laufenden Abrechnungsjahr vor- behalten.

3. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde kann fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen per Überweisung oder Lastschriftverfahren begleichen.

4. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

Für die Zahlungserinnerung berechnen die Stadtwerke einen Betrag von 1,50 Euro*.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§19 GasGVV)

5.1 Für die Unterbrechung der Versorgung berechnen die Stadtwerke dem Kunden eine Pauschale von € 10,00* und für die Wiederaufnahme der Versorgung eine Pauschale von € 35,00 (inkl. 19 % USt.). Die Stadtwerke behalten sich vor, die Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlich angefallenem Aufwand in Rechnung zu stellen.

5.2 Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass den Stadtwerken keine oder geringere Kosten entstanden sind als die in Rechnung gestellten Pauschalen. Im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB werden die Stadtwerke keine

Einziehungsmaßnahmen durchführen, die allein oder kumuliert außer Verhältnis zur Höhe der einzuziehenden Forderung stehen.

6. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, die auf Störungen des Netzbetriebes ein- schließlich des Netzanschlusses zurückzuführen sind, kann der Kunde etwaige Ansprüche an den Netzbetreiber richten.

7. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

Sollte zwischen Verbraucher und Unternehmen keine zufriedenstellende Einigung erzielt werden können, kann der Verbraucher sich an die Schlichtungsstelle Energie wenden und dort ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die im Oktober 2011 gegründete Einrichtung prüft das jeweilige Anliegen des Verbrauchers und erarbeitet eine Schlichtungsempfehlung zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich zuerst an unsere Beschwerdestelle (02359 / 2968-0) gewandt haben und innerhalb der Frist von vier Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zusätzlich muss es sich um Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Unternehmen handeln, die die vertragliche Leistung, deren Qualität sowie sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertrag betreffen. Demnach werden Nachfragen z.B. zur Rechnung nicht im Schlichtungsverfahren der neuen Schlichtungsstelle berücksichtigt. Über die Zulässigkeit Ihrer Beschwerde entscheidet eine unabhängige Schlichtungsperson. Sollte die Beschwerde zulässig sein, sind wir zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle erreichen Sie wie folgt:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240 - 0
Telefax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Kierspe GmbH, die am 01.01.2022 in Kraft treten, füllen die Bestimmungen der GasGVV lediglich aus, gehen ihnen aber nicht vor und schränken sie nicht ein.